



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/55-I/7/92

Wien, am 18. August 1992

Referent: Jechoutek

Kl.: 2339

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über Gleichbehandlung und
 Förderung von Frauen im Bundes-
 gebiet und über Änderung des
 Ausschreibungsgesetzes und Ver-
 waltungsakademiegesetzes
 (Bundesbediensteten-Gleichbe-
 handlungsgesetz - BBedGBG)

Beim GESETZENTWURF
Zl. -GE/19....
Datum: 20. AUG. 1992
Verteilt 21. Aug. 1992 Obf

St. Erkwarzen

An das
 Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25
 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt
 mit Rundschreiben vom 10. Juni 1992, Zl. 141.210/1-I/11/92,
 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung
 und Förderung von Frauen im Bundesgebiet und über Änderung des
 Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes (Bundes-
 bediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBedGBG) mit der Bitte
 um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Tieföster

Für den Bundesminister
 Szymanski



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben
Zahl: 76.025/55-I/7/92

Wien, am 18. August 1992
Referent: Jechoutek
Kl.: 2339

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Gleichbehandlung und
Förderung von Frauen im Bundes-
gebiet und über Änderung des
Ausschreibungsgesetzes und Ver-
waltungsakademiegesetzes
(Bundesbediensteten-Gleichbe-
handlungsgesetz - BBedGBG)

An das
Bundeskanzleramt

1014 Wien

Zu Zl. 141.210/1-I/11/92

Der Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes ist von der im Bundesministerium für Inneres errichteten Arbeitsgruppe zur Behandlung von Angelegenheiten des Förderungsprogramms für Frauen im Bundesdienst als grundsätzlicher und richtungsweisender Schritt zur Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst begrüßt worden. Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu diesem Entwurf Stellung wie folgt:

Zu Art I:

Zu § 3 Abs 1:

Diese Bestimmung erscheint zu restriktiv gefaßt. Verschuldensgrad und Schwere der Diskriminierung sollten bei der Behandlung einer Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung berücksichtigt werden.

- 2 -

Es wäre wünschenswert, dafür einige Beispiele in den Erläuterungen anzuführen.

Zu § 3 Abs 2 und 3:

Diese Begriffsbestimmungen sind zu unbestimmt formuliert und sollten im Interesse der Rechtsklarheit konkreter gefaßt werden. Da in den Abs 1 und 2 nicht von mittelbarer Diskriminierung die Rede ist, kommt dem Wort "insbesondere" keine Bedeutung zu. Überdies ergibt sich aus Abs 1 nicht, daß auch mittelbar Diskriminierungen verboten sind.

Zu § 3 Abs 7:

Die Verpflichtung für den Dienstgeber, Vertragsbedienstete im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Verantwortung zu ziehen, impliziert die Verpflichtung zum Ausspruch einer Kündigung bzw. Entlassung nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, da dieses - anders als das Beamten-Dienstrechtesgesetz 1979 - keine gelindere Sanktionsmöglichkeiten kennt.

Zu § 3 Abs 8 i.V.m. § 24:

Im Bereich der Sicherheitswache, des Kriminaldienstes und der Bundesgendarmerie ist die Aufnahme von Frauen aufgrund der Eigenheit des Dienstes nur in einem Ausmaß vertretbar, das deutlich unter 50 vH aller Bediensteten liegt, weil es im Exekutivdienst Dienstverrichtungen gibt, bei denen ein Einsatz von Frauen im Interesse ihrer Sicherheit entweder überhaupt nicht oder nur in begrenztem Umfang zweckmäßig erscheint (z.B. Demonstrationen, bei denen Gewalttätigkeiten zu befürchten bzw. zu erwarten sind).

Dieser Umstand muß im Gesetzestext seinen Niederschlag finden.

Der erste Satz im § 3 Abs 8 könnte etwa wie folgt ergänzt werden:

- 3 -

"... oder die Eigenart des Dienstes läßt die Verwendung von Männern oder Frauen nur in einem begrenzten Ausmaß zu."

Im § 24 Abs 1 wären nach den Worten "... Untergliederung des Stellenplanes" ein Beistrich und die Worte: "ausgenommen Untergliederung für Wachebeamten," einzufügen.

Zu § 9 (Mitgliedschaft zur Gleichbehandlungskommission):

Es wird angeregt, diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, daß der Gleichbehandlungskommission auch ein(e) Vertreter(in) des entsprechenden Ressorts angehört, wobei dies die/der der interministgeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen angehörende Vorsitzende der ministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen sein sollte.

Zu § 11 Abs 3:

Den Erläuterungen zu dem in Rede stehenden Gesetz ist zu entnehmen, daß der Gleichbehandlungskommission primär eine Gutachtertätigkeit zukommt.

Diese Gutachtertätigkeit umfaßt auch die Einvernahme von Personen, die der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im Sinne des Art 20 Abs 3 B-VG unterliegen. § 46 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 sieht eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit nur bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden, nicht jedoch bei Gutachtern bzw. Sachverständigen vor. Es erscheint demnach erforderlich, eine entsprechende Regelung der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit vorzusehen.

Zu § 14 Abs 1:

Es erscheint zweckmäßiger, dem/der Gleichbehandlungsbeauftragten das Recht einzuräumen, Anzeige beim Vorgesetzten des Beschuldigten bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Dienstbehörde des Beschuldigten zu erstatten und den Vorgesetzten/die Dienstbehörde zur Erstattung einer Disziplinaranzeige zu verpflichten.

- 4 -

Zu Abs 2:

Es wäre der Sache dienlicher, den/die Gleichbehandlungsbeauftragte/en im Rahmen des Disziplinarverfahrens als qualifizierten Zeugen bzw. als Sachverständigen zu hören.

Zu den §§ 15 und 16:

Die in § 15 vorgesehene ausgewogene Vertretung der verschiedenen Entlohnungs-/Verwendungsgruppen würde im Bereich des Innenressorts dazuführen, daß die Gleichbehandlungsbeauftragten der Entlohnungs-/Verwendungsgruppen A/a nahezu ausschließlich mit männlichen Bediensteten zu besetzen wäre, da nur in der Zentralstelle, der BPD Wien und der BPD Wels weibliche Bedienstete in dieser Entlohnungs-/Verwendungsgruppe Dienst versehen. Es bestehen auch Zweifel, ob die vorgesehene Regelung, wonach die Gleichbehandlungsbeauftragten gleichzeitig Personalvertreter sein sollen, zur Durchsetzung der speziellen Anliegen der weiblichen Bediensteten notwendig ist. Die bisherigen Erfahrungen der ministeriellen Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Inneres zeigen, daß sich das "gemischte System" sehr gut bewährt hat und deshalb auch nach der neuen Gesetzeslage weiterhin möglich sein sollte.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß für die erstmalige Konstituierung der ressortinternen Arbeitsgruppe im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Regelung getroffen wurde.

Zu § 21 Abs 1 und 5:

Die ausschließliche Einrichtung von "Kontaktfrauen" erscheint im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art 2 StGG als verfassungswidrig, da eine ähnliche Einrichtung für männliche Bedienstete nicht vorgesehen ist, dies umso mehr als die "Kontaktfrau" ausschließlich zur Beratung der weiblichen Bediensteten eingerichtet ist.

- 5 -

Es wird daher empfohlen, eine Kontaktstelle einzurichten, die Dienstnehmern beiderlei Geschlechts gleichermaßen zugänglich sein soll.

Eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes einer solchen Kontaktstelle wäre zudem diskutierenswert.

Zu § 24:

Eine "Quotenregelung" bzw. eine Bevorzugung von Frauen gegenüber Männern, bei gleicher Qualifikation erscheint hinsichtlich des Art 2 StGG bedenklich; die Regelung bedurfte daher einer verfassungsgesetzlichen Absicherung.

Zu Art III:

Zu Z 3 (§ 34 Abs 2 des Verwaltungsakademiegesetzes):

Inhalt und Zielsetzung des Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes kann nur einer der Gegenstände einer Führungskräfteschulung sein. Aus der im Entwurf enthaltenen Formulierung könnte jedoch entnommen werden, daß den übrigen Gegenständen einer Führungskräfteschulung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Es sollte daher nachstehende Formulierung verwendet werden, die eine Gleichstellung zumindes der Hauptinhalte der Führungskräfteschulung ausdrückt:

"(2) Gegenstand der Führungskräfteschulung ist auch Inhalt und Zielsetzung ...".

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski